

# Positionspapier der See-Krankenkasse

## zum Gesetzentwurf des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbes in der GKV (GKV-WSG)

### I. POSITION DER SEE-KRANKENKASSE

1. Die Änderungen für die See-Krankenkasse können nicht zum 1. April 2007 in Kraft treten.
2. Die Pflichtversicherung für Seeleute muss ausnahmslos beibehalten werden.
3. Die See-Krankenkasse muss weiterhin allein zuständige Krankenkasse für Seeleute bleiben.

### II. AUSWIRKUNGEN DES GKV-WSG AUF DIE MARITIME WIRTSCHAFT

#### 1. Melde- und Beitragsverfahren für Seeleute ab 1. April 2007 nicht mehr gewährleistet

Durch den Wegfall der alleinigen Zuständigkeit der See-Krankenkasse für Seeleute bereits zum 1. April 2007 ist die komplexe Durchführung der Sozialversicherung der Seeleute gefährdet. Heute laufen die Meldungen und Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung sowie zur Unfallversicherung und Seemannskasse zentral an die See-Krankenkasse. Das Melde- und Beitragsverfahren der See-Krankenkasse ist speziell auf die Bedürfnisse der Seeleute und Reedereien zugeschnitten und hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Durch das GKV-WSG würde dieses Verfahren zerschlagen und müsste völlig neu organisiert und eingerichtet werden. Hiervon wären nicht nur die See-Krankenkasse, sondern auch:

- 3.600 Schifffahrtsunternehmen (Reeder),
- alle gesetzlichen Krankenkassen (z. Zt. ca. 250),
- alle 200 Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen sowie
- die Deutsche Rentenversicherung

betroffen.

Diese umfassende Verfahrensumstellung ist bis zum 1. April 2007 von keinem Beteiligten zu realisieren.

#### 2. Fehlerhafte Rentenversicherungskonten für Seeleute ab 1. April 2007

Die vorgesehene, viel zu kurze Umstellungsfrist bis zum 1. April 2007 wird zu fehlerhaften Rentenversicherungskonten führen. Die Zusatzversorgung für Seeleute (Seemannskasse) ist an die Rentenversicherungskonten gebunden. Die Berechnung der Leistungen aus der Seemannskasse wird zum Stillstand gebracht.

#### 3. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Reeder

Bisher hatten die Reeder für die Sozialversicherung der Seeleute mit der See-Krankenkasse nur einen Ansprechpartner. Durch die vorgesehenen Änderungen müssten die Meldungen und Beiträge an viele verschiedene Kassen geleistet werden. Zur Durchführung der Unfallversicherung und der Zusatzversorgung (Seemannskasse) müssten darüber hinaus die gleichen Meldungen und Beitragsnachweise zusätzlich auch an die See-Krankenkasse abgegeben werden.

Die Reedereien müssten für diesen unnötigen doppelten Verwaltungsaufwand zusätzliche Mitarbeiter in ihren Personalverwaltungen einstellen. Mehr statt weniger Bürokratie wäre die Folge.

### **III. VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DES GKV-WSG**

Das GKV-WSG (Gesetzentwurf der Bundesregierung) ist wie folgt zu ändern:

#### **1. Variante:**

**Pflichtmitgliedschaft für alle Seeleute in der See-Krankenkasse bleibt dauerhaft erhalten:**

1. Artikel 2 Ziffer 01 ist ersatzlos zu streichen.

Folge: Die derzeit geltende Pflichtversicherung für Seeleute (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) bleibt erhalten.

2. Artikel 1 Ziffer 136 wird wie folgt geändert:

*„Im Zweiten Abschnitt des Sechsten Kapitels wird § 177 gestrichen.“*

Folge: Die Zuständigkeit der See-Krankenkasse für alle Seeleute gemäß § 176 SGB V bleibt erhalten.

#### **2. Variante:**

**Sollte die 1. Variante nicht möglich sein, muss unbedingt zumindest das Inkrafttreten der Änderungen auf den 01.01.2009 verschoben werden, um eine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen:**

1. Artikel 1 Ziffer 136 wird wie folgt geändert:

*„§ 177 wird gestrichen.“*

Folge: Die vorgesehene Öffnung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum 01.04.2007 bleibt unberührt.

2. Artikel 1 Ziffer 136a wird neu eingefügt:

*„Im Zweiten Abschnitt des Sechsten Kapitels wird der Zweite Teil aufgehoben.“*

Folge: Die Zuständigkeit der See-Krankenkasse für alle Seeleute endet zum 01.01.2009.

3. Artikel 46 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Zwischen den Worten „Nr. 182“ und den Worten „Artikel 2 Nr. 28 bis 30“ werden die Worte „Artikel 2 Ziffer 01“ eingefügt.

b) Zwischen den Worten „Nr. 135 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc“ werden und den Worten „Nr. 140“ die Worte „Nr. 136a“ eingefügt.

Folge: Der Wegfall der Pflichtmitgliedschaft für alle Seeleute in der See-Krankenkasse erfolgt nicht zum 01.04.2007, sondern erst zum 01.01.2009.

**1. Frage**  
**zu Artikel 2 Ziffer 01 des Gesetzentwurfes (§ 6 Abs.1 Nr. 1 SGB V)**

*Die Versicherungspflicht für Seeleute bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze soll entfallen. Welche Auswirkungen hat dies?*

Antwort:

***Die Seeschifffahrt weist für die soziale Sicherung der Seeleute einschließlich der Krankenversicherung besondere Ausprägungen und Rahmenbedingungen auf. Deutsche Reeder setzen ihre Seeschiffe weltweit unter deutscher Flagge und ausländischen Flaggen ein. Internationale Besatzungen sind auch auf Schiffen unter deutscher Flagge die Regel. Aus dieser Internationalität ergeben sich besondere Anforderungen, denen auch das internationale wie das deutsche Arbeits- und Sozialrecht Rechnung tragen.***

***Das vor kurzem verabschiedete „Seearbeitsübereinkommen 2006“ der International Labour Organisation (ILO) verpflichtet die Staaten zu einer umfassenden sozialen Sicherung der Seeleute, die stark dem Gedanken der Solidargemeinschaft folgt. Die gesetzlich verankerte enge Verbindung von Unfall- und Krankenversicherung, wie sie die See-Sozialversicherung einzigartig repräsentiert, entspricht dieser Zielsetzung.***

***Der Krankenversicherungsschutz für die Seeleute folgt besonderen Strukturen. Dieser Schutz ist zweigeteilt. Im Ausland tritt die im Seemannsgesetz geregelte Fürsorgepflicht des Reeders ein, während Risiken im Inland durch die See-Krankenversicherung gedeckt werden.***

***Auf diese Besonderheit ist das Leistungsangebot der See-Krankenkasse zugeschnitten. Diese bewährten Strukturen können nur dann aufrechterhalten werden, wenn alle Seeleute weiterhin in der bisherigen Weise pflichtversichert sind.***

**2. Frage**  
**zu Artikel 2 Ziffer 01 des Gesetzentwurfes (§ 6 Abs.1 Nr. 1 SGB V)**

**Wie viele Seeleute mit einem Entgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze sind heute pflichtversichert?**

**Antwort:**

Insgesamt sind ca. 10.200 Seeleute pflichtversichert. Davon liegen ca. 5.700 mit ihrem Entgelt über der Versicherungspflichtgrenze = 55,9%. Alle 5.700 Seeleute könnten sofort zum 1. April 2007 in die private Krankenversicherung wechseln.

*3. Frage  
zu Artikel 1 Ziffer 136 (§ 176 SGB V)*

**Die Zuständigkeit der See-Krankenkasse für alle Seeleute soll bereits zum 01.04.2007 entfallen. Welche Auswirkungen hat dies?**

**Antwort:**

Durch den Wegfall der alleinigen Zuständigkeit der See-Krankenkasse für Seeleute bereits zum 1. April 2007 ist die komplexe Durchführung der Sozialversicherung der Seeleute gefährdet. Heute laufen die Meldungen und Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung sowie zur Unfallversicherung und Seemannskasse zentral an die See-Krankenkasse. Das Melde- und Beitragsverfahren der See-Krankenkasse ist speziell auf die Bedürfnisse der Seeleute und Reedereien zugeschnitten und hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Durch das GKV-WSG würde dieses Verfahren zerschlagen und müsste völlig neu organisiert und eingerichtet werden. Hiervon wären nicht nur die See-Krankenkasse, sondern auch:

- 3.600 Schifffahrtsunternehmen (Reeder),
  - alle gesetzlichen Krankenkassen (z. Zt. ca. 250),
  - alle 200 Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen sowie
  - die Deutsche Rentenversicherung
- betroffen.

Diese umfassende Verfahrensumstellung ist bis zum 1. April 2007 von keinem Beteiligten zu realisieren.

Die vorgesehene, viel zu kurze Umstellungsfrist bis zum 1. April 2007 wird zu fehlerhaften Rentenversicherungskonten führen. Die Zusatzversorgung für Seeleute (Seemannskasse) ist an die Rentenversicherungskonten gebunden. Die Berechnung der Leistungen aus der Seemannskasse wird zum Stillstand gebracht.

*4. Frage  
zu Artikel 1 Ziffer 136 (§ 176 SGB V)*

**Warum soll die Zuständigkeitszuweisung für Seeleute zur See-Krankenkasse auf Dauer erhalten bleiben?**

**Antwort:**

Die See-Sozialversicherung verbindet die verschiedensten Dienstleistungen für die Seefahrt unter einem Dach und aus einer Hand. Die See-Krankenkasse bildet zusammen mit der See-Berufsgenossenschaft und der Seemannskasse ein besonderes Verbundsystem für die soziale Sicherung der Seeleute. Die Schiffssicherheitsabteilung ist gleichzeitig technischer Aufsichtsdienst der See-Berufsgenossenschaft und staatliche Schiffssicherheitsbehörde im Auftrag des Bundes für Schiffe unter deutscher Flagge. Im Rahmen der Hafenstaatkontrolle überwacht sie auch Schiffe unter fremden Flaggen. Zu diesen Aufgaben gehört außerdem die Prüfung der Seediensttauglichkeit. Die dadurch erzeugten Synergien erfüllen bereits jetzt die Zielsetzungen der Eckpunkte, bürokratischen Aufwand zu vermindern und alle Wirtschaftlichkeitsre-

serven intensiv zu nutzen. Dies zeigt sich beispielhaft an weit unterdurchschnittlichen Verwaltungskosten.

Die See-Krankenkasse ist zudem für die maritime Wirtschaft zentrale Beitragseinzugsstelle aller Versicherungszweige einschließlich der Unfallversicherung und der Seemannskasse. Es liegt im Interesse der deutschen Seeschifffahrt, dieses effiziente System nicht mit nachteiligen Effekten zu verändern.

Diese bewährten Strukturen können nur dann aufrechterhalten werden, wenn alle Seeleute weiterhin pflichtversichert sind und in den Zuständigkeitsbereich der See-Krankenversicherung fallen.

Diese Besonderheiten der seemännischen Krankenversicherung bilden - gemessen an einem relativ kleinen Kreis betroffener Personen (etwa 10.000 pflichtversicherte Seeleute) - keinen wesentlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen gesetzlichen Krankenkassen. Es liegt im vitalen Interesse der Seeleute und Reeder, die Besonderheiten der See-Krankenkasse im Verbund der See-Sozialversicherung beizubehalten.

**See-Krankenkasse/See-Berufsgenossenschaft**

Hauptgeschäftsführer Nicolai Woelki

Telefon: 040/361 37-710

E-mail: [nicolai.woelki@see-bg.de](mailto:nicolai.woelki@see-bg.de)